



Luxemburg, 22. September 2016

PRESSEMITTEILUNG 09/2016

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache E-29/15 *Sorpa bs. ./.* die isländische Wettbewerbsbehörde (*Samkeppniseftirlitið*)

POTENTIELL DISKRIMINIERENDE RABATTPOLITIK EINES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES ZUR ERBRINGUNG VON ABFALLMANAGEMENT-DIENSTLEISTUNGEN: BEWERTUNG GEMÄSS ARTIKEL 54 ABSATZ 2 LIT. c EWR-ABKOMMEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof Fragen, vorgelegt vom Obersten Gerichtshofs Islands (*Hæstiréttur Íslands*), zur Auslegung von Artikel 54 des EWR-Abkommens beantwortet.

Nach der damals geltenden Fassung des isländischen Abfallwirtschaftsgesetzes waren die Kommunen für das Management des in ihrem Gebiet anfallendem Abfall zuständig. Insbesondere waren sie verpflichtet sicherzustellen, dass Annahmезentren und Mülldeponien in ihrem Gebiet betrieben wurden. Das Abfallwirtschaftsgesetz sah vor, dass solche Zentren und Deponien nicht ohne Lizenz betrieben werden konnten. Die Lizenzen konnten sowohl an private als auch an öffentliche Einrichtungen erteilt werden. Darüber hinaus sah das Gesetz vor, dass diejenige Einrichtung, welche eine Mülldeponie betrieb, verpflichtet war, eine Gebühr als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen zu erheben. Jener Einrichtung, die ein Annahmезentrum betrieb, war es freigestellt eine Gebühr zu erheben. Die veranschlagten Gebühren für die Bereitstellung von Abfallentsorgungs- und Abfallannahmedienstleistungen durften die angefallenen Kosten nicht übersteigen.

1988 schlossen die Kommunen im Ballungsgebiet Reykjavík eine Vereinbarung („Gründungsvertrag“), wodurch Sorpa bs. („Sorpa“) als ein kommunaler Zweckverband (*byggðasamlag*) gegründet und mit der Durchführung von Aufgaben zum Abfallmanagement betraut wurde. An Sorpa wurden zwei Lizenzen für den Betrieb eines Annahmезentrums und einer Mülldeponie erteilt. Nach dem Gründungsvertrag sind die Kommunen im Gebiet Reykjavík („Eigentümer von Sorpa“) berechtigt, entsprechend dem Kapitalanteil ihrer Beteiligung an Sorpa Ausschüttungen zu erhalten. Allerdings legt der Gründungsvertrag fest, dass Sorpa sich anstelle von Gewinnausschüttungen auch dazu entscheiden kann, ihren Eigentümern einen Nachlass auf die Gebühren, welche sie für die Annahme und Beseitigung von Abfall festgesetzt hat, zu gewähren. Sorpa entschied sich für diese Möglichkeit.

Mit Entscheidung vom 21 Dezember 2012, stellte die isländische Wettbewerbsbehörde fest, dass Sorpa gegen Artikel 11 des isländischen Wettbewerbsgesetzes verstoßen habe, indem sie eine marktbeherrschende Stellung ausgenutzt habe. Sie stellte fest, dass Sorpa eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Abfallannahme in der Ballungsregion Reykjavík innehatte, wo sich ihr Marktanteil auf etwa 70% belief und sie sich mit nur einem Mitbewerber, Gámaþjónustan hf. („Gámaþjónustan“), einem privaten Rechtsträger, im Wettbewerb befand. Darüber hinaus nahm Sorpa eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Abfallentsorgung im selben räumlichen Bereich ein, wo sie die einzige Anbieterin war. Da Gámaþjónustan keine Mülldeponien betrieb, war Gámaþjónustan ebenfalls Kunde von Sorpa. Indem sie ihren Eigentümern einen höheren Rabatt als anderen Kunden, insbesondere Gámaþjónustan, gewährte, habe sie ihre beherrschende Stellung missbraucht. Die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde wurde vom Berufungsausschuss für Wettbewerb und letztendlich auch vom Bezirksgericht Reykjavík bestätigt. Sorpa focht das Urteil des Bezirksgerichts vor dem Obersten

Gerichtshof Islands an, welcher entschied, einen Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof zu stellen.

Unternehmensbegriff

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts dann unter den Unternehmensbegriff des Artikels 54 des EWR-Abkommens fällt, wenn sie nicht hoheitlich tätig wird, jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Im Rahmen der Feststellung, ob die Versorgung mit Abfallmanagement-Dienstleistungen durch eine Kommune oder einen kommunalen Zweckverband wie Sorpa eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, müsse berücksichtigt werden, ob Wettbewerb mit Privaten besteht und in welchem Grad diese Leistungen kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund stellte der Gerichtshof fest, dass entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz Lizenzen für den Betrieb von Abfallannahmезentren und Mülldeponien an private Einrichtungen erteilt werden konnten, wobei eine Lizenz an Gámaþjónustan, eine private Einrichtung, erteilt wurde. Die Tatsache, dass sich Sorpa entschied, eine Gebühr für die Bereitstellung von Abfallannahmезentren zu erheben, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war, sei ein weiteres Indiz für den wirtschaftlichen Charakter ihrer Tätigkeit.

Ausnahme für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 EWR-Abkommen sind Unternehmen von der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EWR-Abkommens befreit, sofern sie (i) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und (ii) die Anwendung dieser Vorschriften die Erfüllung dieser Aufgaben verhindern würde. Der Gerichtshof befand, dass Abfallmanagement als eine derartige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft werden könne. Für den vorliegenden Gerichtshof ist zu prüfen, ob, wie von Sorpa behauptet, die Anwendung von Artikel 54 EWR-Abkommen es ihr unmöglich machen würde, die ihr betrauten Dienstleistungen zu erbringen oder unter wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen durchzuführen.

Potentielle Verletzung von Artikel 54 Absatz 2 lit. c

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 lit. c EWR-Abkommen kann ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber anderen Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden, bestehen.

Der Gerichtshof entschied, erstens, dass Unternehmen die zur selben Gruppe wie das beherrschende Unternehmen gehören als Handelspartner dieses Unternehmens angesehen werden können. Der Grund hierfür ist, dass sie mit diesem Unternehmen Verträge schließen können und Güter oder Dienstleistungen von diesem empfangen oder diesem anbieten können.

Zweitens, entschied der Gerichtshof, dass für einen Handelspartner des beherrschenden Unternehmens ein „wettbewerblicher“ Nachteil vorliegt, wenn dieser gegenüber seinen Wettbewerbern benachteiligt ist. Da es sich vorliegend um einen Handelspartner des beherrschenden Unternehmens handelt, muss sich dieser Nachteil auf einem entweder vor- oder nachgelagerten Markt in Bezug auf den beherrschten Markt auswirken. Der Gerichtshof stellte fest, dass Sorpa ihren Eigentümern einen größeren Rabatt gewährte als ihren anderen Kunden, insbesondere Gámaþjónustan. Für die diskriminierte Partei, Gámaþjónustan, welche sich wettbewerblich im Nachteil zur bevorzugten Partei, Sorpas Eigentümer,

befand, bedeutete dies, dass dieses Unternehmen mit Sorpas Eigentümern konkurrieren würde. Obgleich es Sache des vorlegenden Gerichts ist dies zu beurteilen, bemerkte der Gerichtshof, dass Gámaþjónustan nicht mit Sorpas Eigentümern auf einem dem Markt für Abfallannahme in der Ballungsregion Reykjavík vor- oder nachgelagerten Markt zu konkurrieren schien. Vielmehr schien Gámaþjónustan seinerseits mit Sorpa auf dem Markt für Abfallannahme zu konkurrieren. Somit scheint Gámaþjónustan nicht benachteiligt zu sein.

Schliesslich entschied der Gerichtshof, sofern das vorlegende Gericht feststellen sollte, dass Sorpa nicht gegen Artikel 54 Absatz 2 lit. (c) EWR-Abkommen verstoßen habe, Sorpa dennoch gegen Artikel 54 EWR-Abkommen verstoßen haben könnte. Insbesondere da, entsprechend der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, die Höhe der von Sorpa veranschlagten Gebühren nicht die Selbstkosten überschreiten durften, könnte sich Sorpa durch die Gewährung von Rabatten auf diese Gebühren in einem Verdrängungswettbewerb befunden haben. Diese Einschätzung obliegt dem vorlegenden Gericht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.